

# Satzung des Heimatvereins Erfenbach

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Erfenbach“.
- (2) Sitz des Vereins: 67659 Kaiserslautern-Erfenbach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Erhaltung und Ausstellung von historischen Gerätschaften, Arbeitsmitteln, Dokumenten und Bekleidung.
- (2) Erhaltung alten Brauchtums, wie z.B. Anbaumethoden, Handwerksfähigkeiten, Zubereitung und Konservierung von Nahrungsmitteln zur Selbstversorgung und alter Geselligkeitsformen.
- (3) Erhaltung unter Weiterentwicklung – kulturellen Gutes
- (4) Sammlung und Dokumentation überlieferter Rezepte/Rezepturen und dörflicher Anekdoten.
- (5) Pflege und Erhalt der heimatlichen Sprechweise und des Dialektes.
- (6) Informationen darüber durch Veranstaltungen und Organisation öffentlicher Darbietungen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Organe des Vereins sind**

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzende(n), der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und mindestens 2 Beisitzer/innen, maximal 4 Beisitzer/innen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch der/dem Vorsitzende/n und der/dem Schatzmeister/in vertreten. Jeder vertritt einzeln.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende sowie alle weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt. Es genügt zur Wahl die einfache Mehrheit.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus und kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.

Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt schriftlich per Post oder Email unter einer Einladungsfrist von mindestens 4 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 des Vorstandes anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklärt haben. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind entsprechend niederzulegen und von allen zu unterzeichnen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende. Etwaige Beitragsanteile des laufenden Jahres werden nicht zurückerstattet.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Jahresmitgliedsbeitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Einladung, per Post oder E-Mail unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Datum des dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tages.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, um die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss, zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Gebühren- / Beitragsbefreiungen
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Aufnahme von Darlehen
- d) Genehmigungen aller evtl. Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- e) Mitgliedsbeiträge
- f) Satzungsänderungen (Ausnahmeregelung in § 9)
- g) Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ab einer Teilnehmerzahl von mindestens 3 Mitgliedern als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§9 Satzungsänderungen**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 – Mehrheit der in der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn dies auch als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist und sowohl der bisherige Satzungstext als auch der vorgesehene Satzungstext der Einladung mit beigefügt wurde.

(2) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und/oder Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 9/10 –Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberichtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen (je 1/5) an die ev. Kirchengemeinde, an die kath. Kirchengemeinde, an die Träger der beiden in Erfenbach ansässigen Kindertagesstätten („Knirps“ und „Lummerland“) und den Träger der Grundschule Erfenbach, zur Verwendung in den vorgenannten Einrichtungen. Die jeweiligen Beträge dürfen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

Kaiserslautern-Erfenbach, 07. Februar 2018

-----  
(Ort, Datum)